

Geschäftsordnung der Studierendenorganisationen der Departemente (GO VERSO DEP)

vom 25. Juni 2025

Der Studierendenrat, gestützt auf § 21 Abs. 3 Fachhochschulgesetz (FaHG), § 11 Abs. 4 der Hochschulordnung der ZHdK, §§ 6 Abs. 7 lit. k und 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Studierendenorganisation (GO VERSO) sowie gestützt auf die Departementsordnung ZHdK und die Geschäftsordnungen der Departemente, beschliesst:

A. Grundlagen

§ 1. Bezeichnung

¹ Die Studierendenorganisationen der Departemente werden unter dem Überbegriff «VERSO DEP» zusammengefasst. Dieser bezeichnet nachfolgend alle Studierendenorganisationen der Departemente gemeinsam bzw. einzelne Studierendenorganisationen unspezifisch.

² Die Studierendenorganisationen der Departemente treten unter den Bezeichnungen «VERSO DDE», «VERSO DDK», «VERSO DFA», «VERSO DKV» und «VERSO DMU» auf.

§ 2. Zweck der VERSO DEP

Alle Studierenden der ZHdK gehören dem VERSO DEP desjenigen Departements an, in welchem sie für einen Bachelor- oder Masterstudiengang immatrikuliert sind. Ein VERSO DEP vertritt die Interessen aller Studierenden jenes Departements der ZHdK und ist für die Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsrechte verantwortlich.

§ 3. Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung regelt die Organisation, Aufgaben sowie Rechte und Pflichten der VERSO DEP. Zur Regelung von weiteren Einzelheiten (Fristen, ausserordentliche Versammlungen, Fachschaften usw.) kann jedes VERSO DEP eigene Reglemente erlassen.

B. Organisation

§ 4. Organe

¹ Ein VERSO DEP unterhält folgende Organe:

- a. Studierendenversammlung (StV VDDE, StV VDDK, StV VDFA, StV VDKV, StV VDMU);
- b. Vorstand, bestehend aus Präsidium, Einsitz Departementskonferenz;
- c. Sekretariat und weiteren Ressorts nach Absprache innerhalb des Vorstandes;
- d. Einsitze VERSO Studierendenrat;
- e. Einsitze VERSO Semesterrat;
- f. Einsitz in weitere departementale Gremien nach Absprache mit der Departementsleitung.

² Bei Bedarf kann jedes VERSO DEP zusätzliche Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 5. Studierendenversammlung

¹ Die Studierendenversammlung (StV) setzt sich aus den Studierenden aller Major-Studiengänge jenes Departementes zusammen. Diese sind stimmberechtigt sofern anwesend.

² Die StV

- a. stellt Anträge zuhanden der Departementskonferenz und anderen departementalen Gremien;

- b. wählt den Vorstand, bestimmt Vertretungen der Studierenden in interne und externe Kommissionen, Findungskommissionen, Gremien und Arbeitsgruppen innerhalb des Departements;
- c. vertritt über den Vorstand bzw. über die gewählten Delegierten die Belange der Studierenden in der Departementskonferenz, im Studierendenrat (StR) und Semesterrat (SR);
- d. entscheidet über die Entsendung ihrer Delegierten an den Studierendenrat;
- e. bestimmt Arbeitsgruppen und/oder Kommissionen;
- f. bespricht und bestimmt strategische Zielsetzungen des VERSO DEP;
- g. entscheidet über Organisationsstrukturen des VERSO DEP;
- h. verabschiedet Reglemente, die das VERSO DEP betreffen.

³ Die Sitzungen der StV finden mindestens zweimal pro akademisches Jahr statt.

⁴ Eine Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 Studierende anwesend sind, von welchen 2 nicht dem Vorstand angehören.

⁵ Dringliche Geschäfte der StV können in Ausnahmefällen durch den Vorstand beschlossen werden und müssen in der darauffolgenden StV bestätigt werden.

⁶ Alle Studierenden des Departements können Traktanden zuhanden der StV einreichen, die nicht in die Kompetenz eines anderen Gremiums fallen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorstand des VERSO DEP.

§ 6. Vorstand

¹ Der Vorstand hat innerhalb des VERSO DEP die Funktion einer Geschäftsleitung.

² Der Vorstand besteht aus 5-10 durch die StV des VERSO DEP gewählten Studierenden.

³ Der Vorstand

- a. ist Anlaufstelle für Anliegen der Studierenden des Departements, sofern diese keine Einzelinteressen betreffen;
- b. vertritt die Interessen und Anliegen der Studierenden innerhalb des Departements, insbesondere gegenüber der Departementsleitung und der Departementskonferenz;
- c. nimmt teil an Vernehmlassungen von Belangen, welche die Studierenden des Departements betreffen;
- d. bestimmt und koordiniert Vertretungen der Studierenden in interne und externe Kommissionen, Gremien und Arbeitsgruppen innerhalb des Departements, welche nicht in der StV bestimmt werden;
- e. gewährleistet den Informationsfluss zu den Angehörigen des Departements im Interesse der Studierenden und VERSO und informiert diese regelmässig über die Aktivitäten des VERSO DEP;
- f. plant und organisiert die StV des VERSO-DEP;
- g. koordiniert die studentischen Aktivitäten und Forderungen des Departements in Abstimmung mit VERSO;
- h. stellt Anträge an den Studierendenrat;
- i. entsendet seine Delegierten an den Semesterrat, wobei die Mitglieder des Studierendenrats dem Semesterrat von Amtes wegen angehören;
- j. stellt Anträge an den Semesterrat;
- k. konstituiert sich selbst;
- l. informiert insbesondere die Departementsleitung über die Zusammenstellung des Vorstandes;
- m. erstellt einen Jahresbericht zuhanden der Mitglieder der Departementskonferenz, der Studierenden des Departements und des Studierendenrats.

⁴ Der Vorstand beruft mindestens vier Vorstandssitzungen pro akademisches Jahr ein, zu denen alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind. Alle Vorstandsmitglieder können Traktanden zuhanden des Vorstandes einreichen.

⁵ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder an einer Sitzung bzw. einer Entscheidung teilnehmen. Bei dringlichen Beschlüssen können Abstimmungen per Zirkularverfahren durchgeführt werden (Mail, Telefon oder einer gemeinsamen Kommunikationsplattform).

⁶ Der Vorstand kann Aufgaben und Aufgabenbereiche innerhalb und ausserhalb des Vorstandes delegieren.

⁷ Der Vorstand kann Arbeitsgruppen und Projektverantwortliche innerhalb und ausserhalb des Vorstandes delegieren.

⁸ Der Vorstand nutzt die Datenablage von VERSO.

§ 7. Präsidium

¹ Das Präsidium besteht aus dem:der Präsident:in oder aus dem:der Präsident:in und dem:der Vizepräsident:in oder aus einem Co-Präsidium.

² Das Präsidium vertritt das VERSO DEP inner- und ausserhalb des Departements, soweit kein anderes Organ zuständig ist.

³ Das Präsidium leitet Sitzungen, koordiniert Arbeit und Geschäfte inhaltlich und informiert den Vorstand, die StV und den Studierendenrat regelmässig darüber.

⁴ Das Präsidium kann Aufgaben und Aufgabenbereiche delegieren.

§ 8. Sekretariat

¹ Das Sekretariat ist verantwortlich für die administrativen und organisatorischen Abläufe.

² Das Sekretariat leitet das Studierendenbüro des VERSO DEP nach Vorgabe des Präsidiums des VERSO DEP und der Geschäftsstelle des VSZHdK.

³ Das Sekretariat

- a. ist verantwortlich für die Finanzbuchhaltung und das Finanzcontrolling des VERSO DEP im Auftrag des Vereins Studierende ZHdK und des Studierendenrats von VERSO;
- b. verantwortet die korrekte Personalanmeldung bei der Geschäftsstelle des VSZHdK;
- c. überprüft und reicht die Arbeitsrapporte bei der Geschäftsstelle des VSZHdK ein;
- d. pflegt die Datenablage des VERSO DEP;
- e. protokolliert die Sitzungen.

⁴ Das Sekretariat kann Aufgaben und Aufgabenbereiche delegieren.

§ 9. Informationspflicht

Der Vorstand, die Einsitzenden im Studierenden- und Semesterrat von VERSO, in der Departementskonferenz sowie weiteren Gremien, Kommissionen und Arbeitsgruppen sind verantwortlich für den Informationsaustausch untereinander sowie zwischen VERSO-DEP und dem jeweiligen Gremium.

C. Finanzen

§ 10. Mittel

¹ Die Finanzierung der VERSO DEP erfolgt über den Verein Studierende ZHdK (VSZHdK). Der zugewiesene Betrag wird im Budget des VSZHdK geregelt.

² Die Finanzierung dient insbesondere

- a. der Entschädigung der Arbeit, die durch die Mitglieder des Vorstands verrichtet wird;
- b. der Entschädigung der verschiedenen studentischen Delegierten und Vertretenden in der Administration, in Kommissionen, Arbeitsgruppen und Gremien, soweit sie nicht anderswie entschädigt werden;
- c. der Unterstützung von studentischen Veranstaltungen, soweit sie im Gesamtinteresse stehen.

³ Über die Entschädigung von nicht budgetierten Arbeitsgruppen und Projekten entscheidet bei deren Institutionalisierung das einsetzende Organ.

⁴ Die VERSO DEP erstellen jedes Geschäftsjahr ein Budget zuhanden des Studierendenrats.

⁵ Die VERSO DEP können mit der Departementsleitung die Übernahme departementsspezifischer Aufgaben von kleinem Umfang gegen Entschädigung vereinbaren.

D. Bescheinigungen

§ 11. Bescheinigung der Mitwirkungsarbeit

Alle Vorstandsmitglieder der VERSO DEP können auf Wunsch eine Bescheinigung ihrer geleisteten Arbeit einholen. Diese Bescheinigung stellt die Geschäftsstelle von VERSO gemeinsam mit der ZHdK aus.

E. Schlussbestimmungen

§ 12. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde am 2. Juli 2025 durch die Hochschulleitung genehmigt und tritt am 1. August 2025 in Kraft. Sie ersetzt alle früheren Regelungen betreffend die Studierendenorganisation in den einzelnen Departementen.